

**S a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde K L Ü S S E R A T H**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 22.04.2015**

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat am 25.03.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.03.2006 idF. des III. Nachtrags vom 20.09.2012 außer Kraft.

Klüsserath, den 22.04.2015

Ortsgemeinde Klüsserath

gez. *Günter Herres*, Ortsbürgermeister (DS)

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Klüsserath

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	375,00 €
in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber)	1.500,00 €

## II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (Betrag je Asche (max. 2 Aschen) )

- in einem Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschriften	100,00 €
- in einem Reihengrab mit bes. Gestaltungsvorschriften	100,00 €

## III. Urnengrabstätten

Beisetzung einer Urne nach § 15 der Friedhofssatzung in

a) einem Reihengrab (allg. Gestaltungsvorschriften)	375,00 €
b) einem Reihengrab (bes. Gestaltungsvorschriften – Rasengrab)	1.500,00 €
c) Urnenreihengrab	200,00 €
d) in einem Urnenwahlgrab	
- für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. und 2. Asche)	900,00 €
- für die Beisetzung der 3. und 4. Asche, <i>jeweils</i>	100,00 €
- Verlängerung der Nutzungszeit ab Beisetzung einer 2. Asche pro Jahr	36,00 €

## IV. Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes über eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 1

    bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 40,00 €

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Satz 1 erhoben.

#### V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

für eine Sargbestattung

- von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

340,00 €

- von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr

430,00 €

für eine Urnenbeisetzung

150,00 €

eventuelle Zusatzleistungen:

Gestellung Verschalung

25,00 €

Gestellung Laufrost

25,00 €

Räumen Fundament

145,00 €

Räumen Aufwuchs

50,00 €

Einsatz Tauchpumpe

60,00 €

Einsatz Kompressor / Stunde

75,00 €

#### VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung

a) einer Leiche

55,00 €

b) einer Urne

25,00 €

2. nur Trauerfeier/Einsegnung

25,00 €

3. nur Aufbahrung

45,00 €

#### VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle

nach Aufwand

b) für ein Doppelgrab

nach Aufwand

c) für ein Urnengrab

nach Aufwand

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

***Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt  
der Verbandsgemeinde Schweich am 08.05.2015, KW 19.  
i.A. gez. C. Wagner***